

2020/191 794.70



HMR: 7060699; 003

Baugesuche, Vorprüfungsberichte, Vorentscheide, Baubewilligungen

Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen, Schachenweg 12, 8908 Hedingen - Ersatz der Brunnenstuben Katzenrücken und Rainhau, Umbau der bestehenden Brunnenstube Rainhau zu einem Kontrollschacht für die Fassungsleitung sowie Ersatz der bestehenden Quellleitungen zum Reservoir Himmelsbüel; Baubewilligung

Baugesuchs-Nr.: BVUAFB.20.963 (kommunale Baugesuchs-Nr. 06/2020)

Eingang: 6. März 2020

Bauherrschaft: Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen, Schachenweg 12, 8908 Hedingen

Eigentümer:

- Einwohnergemeinde Arni, Staldenstrasse 10, 8905 Arni
- Ortsbürgergemeinde Arni, Staldenstrasse 10, 8905 Arni
- [REDACTED], [REDACTED]

Projektverfasser: Waldburger Ingenieure AG, Industriestrasse 21, 5507 Mellingen

Bauprojekt: Ersatz der Brunnenstuben Katzenrücken und Rainhau, Umbau der bestehenden Brunnenstube Rainhau zu einem Kontrollschacht für die Fassungsleitung sowie Ersatz der bestehenden Quellleitungen zum Reservoir Himmelsbüel, Parzellen Nrn. 609, 634, 636, 654 und 898, Im Himmelsbüel und Rainhau

Bauzone: Ausserhalb Bauzone / Landwirtschaftszone LWZ / Wald

Massgebende Pläne und Unterlagen:

- Kommunales Baugesuchsformular, 6. März 2020
- Kantonales Baugesuchsformular, 6. März 2020
- Rodungsgesuch, 6. März 2020
- Situation 1:500, Plan Nr. 8908.03.21, 20. Januar 2020
- Längenprofil Katzenrücken bis PW Himmelsbüel 1:1000/100, Plan Nr. 8908.03.32, 20. Januar 2020
- Längenprofil Rainhau bis PW Himmelsbüel 1:500/50, Plan Nr. 8908.03.33, 20. Januar 2020
- Detailplan BS Katzenrücken 1:50, Plan Nr. 8908.03.34, 20. Januar 2020
- Detailplan BS Rainhau 1:50, Plan Nr. 8908.03.35, 20. Januar 2020
- Situation Rodungsgesuch 1:500, Plan Nr. 8908.03.41, 20. Januar 2020
- Kantonale Zustimmung BVUAFB.20.963, 24. August 2020
- Rodungsbewilligung BVUAW.1538, 31. Juli 2020

I. Sachverhalt

Die Bauherrschaft plant die Sanierung der Quelleitungen sowie den Ersatz der Brunnenstube Rainhau und Katzenrücken. Die bestehende Brunnenstube Rainhaus wird zu einem Kontrollschacht für die Quellfassung umgebaut. Die bestehenden Quellwasserleitungen werden ersetzt.

Das Projekt ist kantonsübergreifend und wurde zusammen mit der Gemeinde Hedingen koordiniert. Zum Zeitpunkt der Baueingabe lagen noch nicht alle erforderlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer vor. Aufgrund des daraus resultierenden Zeitverlusts konnte das Baugesuch erst am 7. Mai 2020 publiziert werden. Das Baugesuch lag vom 11. Mai 2020 bis am 9. Juni 2020 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

II. Erwägungen

A. Zonenkonformität / kantonale Beurteilung

Das Bauvorhaben liegt gemäss Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 28. September 2005, rechtskräftig seit 6. Dezember 2006, ausserhalb der Bauzone (Landwirtschaftszone LWZ und Wald).

Für die Prüfung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone ist grundsätzlich das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau zuständig (§ 63 Abs. 1 lit. e BauG). Mit Verfügung Nr. BVUAFB.20.963 vom 24. August 2020 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, dem Vorhaben unter Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Aufgrund des Standorts im Wald wurde zudem ein Rodungsgesuch eingereicht. Die Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1538 vom 31. Juli 2020 der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau liegt vor.

B. Abmessungen / Leitungslängen

Bei der Brunnenstube Katzenrücken wird eine Startgrube erstellt. Von dort aus wird mittels Spülbohrung eine PE-Leitung Ø110/90 über eine Länge von ca. 156 m verlegt. Ab der Zielgrube der Spülbohrung wird die PE-Leitung mit demselben Durchmesser über eine Distanz von ca. 155 m bis zur Gemeindegrenze im Boden eingepflügt. Der weitere Leitungsverlauf erfolgt dann bis zum Quellwasserpumpwerk Himmelsbüel auf dem Gemeindegebiet Hedingen (Kanton Zürich).

Der zweite Leitungsstrang (ebenfalls PE Ø110/90) verläuft von der alten Brunnenstube Rainhau, welche neu zu einem Kontrollschacht umgebaut wird, mit einer Spülbohrung über eine Länge von ca. 145.5 m in Richtung Hedingerstrasse, wo sie auf die Kantonsgrenze trifft. Die neue Brunnenstube Rainhau wird auf dem Gemeindegebiet Hedingen erstellt. Von dort aus wird das Wasser auch bis zum Quellwasserpumpwerk Himmelsbüel geleitet.

C. Bauinstallation / Bauausführung

Die Beanspruchung der fruchtbaren Bodenfläche ist so minim wie möglich zu halten. So auch bei der Wahl des Bauinstallationsplatzes. Wo möglich ist die Bauinstallation auf bereits bestehenden Plätzen oder Strassen/Wegen einzurichten. Materialdepots, Abstellplätze und Erddepots sind wenn möglich nicht auf landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen zu errichten.

Vor Baubeginn ist der Baubehörde ein Baustelleninstallationsplan einzureichen, welcher unter anderem die Parkplätze für am Bau Beteiligte, den Containerstandort, das Materiallager, die WC-Anlagen usw. aufzeigt.

Das Baustellenabwasser ist im Einvernehmen mit der Baubehörde zu beseitigen. Die SIA-Norm 431 „Entwässerung von Baustellen“ (VSS-Norm SN 509 431) ist zu beachten.

Gemäss § 107 Abs. 1 BauG sind die öffentlichen Strassen, wenn sie durch den Baustellenverkehr verschmutzt wurden, wieder zu reinigen. Die Kosten für die Reinigung durch die öffentliche Hand können dem Verursacher weiterverrechnet werden.

Wird eine Strasse beschädigt, so hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu ersetzen (§ 107 Abs. 2 BauG). **Vor Baubeginn** ist deshalb der Zustand der betroffenen Flurwege in Absprache mit dem Leiter Bauverwaltung, [REDACTED], aufzunehmen.

D. Übrige Bauvorschriften

Die Rechtskraft der Baubewilligung der Gemeinde Arni erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft der Baubewilligung der Gemeinde Hedingen (ZH).

Die übrigen Vorschriften der Bau- und Nutzungsordnung werden eingehalten. Die baurechtliche Bewilligung kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.

E. Kosten

Gemäss Art. 2 lit. a des Gebührenreglements für das Bauwesen der Gemeinde Arni ist bei der Einreichung des Baugesuches ein Depot in Höhe von [REDACTED] Promille der Bausumme ([REDACTED]), jedoch mindestens Fr. [REDACTED] zu leisten. Das Depot von Fr. [REDACTED] wurde noch nicht einbezahlt und ist innert 10 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheides an die Abteilung Finanzen Arni zu überweisen (PC-Konto 50-9532-8).

Die einmalige Gebühr für die baupolizeiliche Behandlung und Bewilligung beträgt gemäss Gebührenreglement vom 13. Juni 2008, rechtskräftig seit 7. August 2008, [REDACTED] Promille der Bausumme ([REDACTED]), jedoch mindestens Fr. [REDACTED]. Die Baubewilligungsgebühr von Fr. [REDACTED] wird direkt dem obigen Baudepot belastet.

Gemäss Art. 3 lit. e des Gebührenreglements für das Bauwesen der Gemeinde Arni ist für Kontroll- und Abnahmearbeiten ein Kostenvorschuss bis maximal Fr. [REDACTED] zu leisten. Gemäss Grundsatzentscheid vom 28. Februar 2011 ist die durchschnittliche Höhe des Kostenvorschusses mit [REDACTED]% der Bausumme zu berechnen. Der Kostenvorschuss wird demnach auf Fr. [REDACTED] festgelegt und ist innert 10 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheides an die Abteilung Finanzen Arni zu überweisen (PC-Konto 50-9532-8).

Die Abrechnung des geleisteten Depots/Kostenvorschusses erfolgt innert 30 Tagen nach ohne Auflagen erfolgter Schlussabnahme des Bauvorhabens.

Werden weitere Leistungen durch externe Fachkräfte, Feuerschauer, Zivilschutzbehörde, Gutachter etc. erbracht, so werden diese nach Aufwand und Verursacher in Rechnung gestellt oder direkt dem Baudepot belastet.

Die Kosten für die kantonale Zustimmung werden von Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau werden direkt in Rechnung gestellt.

F. Strafandrohung

Die Einhaltung der Baubewilligungsbedingungen und -auflagen erfolgt unter Androhung der Strafbestimmungen der Baugesetzgebung des Kantons Aargau. Der Gemeinderat behält sich ausserdem eine sofortige Baueinstellung vor (§ 159, 160 ff BauG).

G. Gültigkeit

Die Baubewilligung erlischt zwei Jahre nach deren Ausfertigung und kann nicht verlängert werden.

Die Rodungsbewilligung ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

III. Entscheid

1. Für das Bauvorhaben **Ersatz der Brunnenstuben Katzenrücken und Rainhau, Umbau der bestehenden Brunnenstube Rainhau zu einem Kontrollschacht für die Fassungsleitung sowie Ersatz der bestehenden Quellleitungen zum Reservoir Himmelsbüel, Parzellen Nrn. 609, 634, 636, 654 und 898, Im Himmelsbüel und Rainhau** wird gestützt auf die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Arni vom 28. September 2005, rechtskräftig seit 6. Dezember 2006, die **Bewilligung** unter Bedingungen und Auflagen erteilt.
2. Die Verfügung Nr. BVUAFB.20.963 vom 24. August 2020 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

-
3. Die Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1538 vom 31. Juli 2020 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
 4. **Vor Baubeginn** sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - 4.1 Ein Baustelleninstallationsplan ist einzureichen, welcher unter anderem die Parkplätze für am Bau Beteiligte, den Containerstandort, das Materiallager, die WC-Anlagen usw. aufzeigt. Bei anfallendem Baustellenabwasser ist zudem ein Baustellenentwässerungskonzept gemäss SIA-Norm 431 „Entwässerung von Baustellen“ (VSS-Norm SN 509 431) einzureichen.
 - 4.2 Der Zustand der betroffenen Flurwege ist in Absprache mit dem Leiter Bauverwaltung, Herr [REDACTED], aufzunehmen.
 - 4.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.
 5. Weitere Baurechtliche Auflagen:
 - 5.1 Leitungen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen müssen so verlegt werden, dass sie mit mind. 0.8 m durchwurzelbarem Material überdeckt sind.
 - 5.2 Installationsplätze sind auf befestigten Plätzen zu errichten.
 - 5.3 Materialdepots, Abstellplätze und Erddepots sind wenn möglich nicht auf landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen zu errichten.
 - 5.4 Es muss Rücksprache genommen werden mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern bezüglich Nutzungseinschränkungen und Abgeltungen der Ertragsausfälle. Die zeitliche Beanspruchung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.
 - 5.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen die beanspruchten Flächen fachgerecht rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
 - 5.6 Folgeschäden, welche durch die Bauarbeiten an Flurwegen entstehen, sind durch die Bauherrschaft zu beheben.
 - 5.7 Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen muss der Boden genügend abgetrocknet sein. Die Bauzeit ist daher möglichst im Sommerhalbjahr zu wählen.
 - 5.8 Die Bestimmungen des Schutzzonenreglements sind einzuhalten.
 - 5.9 Die Rechtskraft der Baubewilligung der Gemeinde Arni erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft der Baubewilligung der Gemeinde Hedingen (ZH).

-
- 5.10 Der Grundstückseigentümer, bzw. der Bauherr verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 5.11 Durch die Erteilung der Baubewilligung und die Ausübung der baupolizeilichen Kontrollen übernehmen Baufachteam, Baukontrollbeauftragte und Gemeinderat keine Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung usw. (§ 52 BauG).
6. Bauausführung:
- 6.1 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Vorschriften der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Arni sowie allfällige weitere Vorschriften der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu beachten (§ 2 BNO).
- 6.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauverwaltung Arni die **Baufreigabe schriftlich** erteilt hat.
- 6.3 Während den Bauarbeiten sind die im Merkblatt aufgeführten „Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen“ zu befolgen.
- 6.4 Nach der Bauphase ist eine qualitative Grundwasserüberwachung der Quelfassungen vorzunehmen.
- 6.5 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 6.6 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 50 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2021 wiederzubestocken. Massgebend ist der bewilligte Situationsplan. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten. Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.
- 6.7 Das Gesuch um Durchführung der Schlusskontrolle ist rechtzeitig, schriftlich und unaufgefordert an die Bauverwaltung Arni zu stellen.
- 6.8 Das Bauvorhaben ist gemäss den bewilligten Plänen auszuführen. Abweichungen sind **vorgängig** bewilligen zu lassen. Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und die Übereinstimmung der Bauten mit den bewilligten Plänen sind Bauherr und Bauleitung verantwortlich (§§ 150 und 160 BauG).

-
- 6.9 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Depo-
niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzu-
führen. Die SIA-Norm 430, Ausgabe 1993 (VSS-Norm SN 509 430), Entsor-
gung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten sowie die Ab-
fallverordnung (VVEA) sind zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzu-
führen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.
- 6.10 Zum Schutz der Nachbarschaft sind alle erforderlichen Vorkehren zu treffen,
damit keine Belästigungen durch Immissionen auftreten. Es gilt die Richtlinie
über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms
(Baulärm-Richtlinie), aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2016, BAFU. Diese
kann im Internet unter <http://www.bafu.admin.ch/publikationen> mit dem Such-
wort „Baulärm“ heruntergeladen werden. In erster Linie soll der Baulärm an der
Quelle und auf dem Ausbreitungsweg bekämpft werden. Als Checkliste dient
der Massnahmenkatalog der Baulärm-Richtlinie, in dem allgemeine und bau-
stellenspezifische Möglichkeiten zur Begrenzung von Baulärm erläutert werden.
- 6.11 Betreffend Baulärm gelten ebenfalls die Bestimmungen gemäss § 14 des Poli-
zeireglements der Gemeinde Arni
- 6.12 Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der
BAFU-Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, aktualisierte
Ausgabe vom 4. Februar 2016) in Verbindung mit Art. 19a und Anhang 4 Ziffer
3 der Luftreinhalteverordnung (LRV). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen,
dass insbesondere die Massnahmenstufe A, alle Baustellen, eingehalten wer-
den.
7. Gebühren und Kosten:
- 7.1 Die Bauherrschaft wird verpflichtet, innert 10 Tagen ab Rechtskraft dieses Ent-
scheides einen Baudepot von Fr. [REDACTED] an die Abteilung Finanzen Arni zu
überweisen (PC-Konto 50-9532-8). Die definitive Abrechnung erfolgt innert 30
Tagen nach ohne Auflagen erfolgter Schlussabnahme des Bauvorhabens.
- 7.2 Die Gebühr für die Baubewilligung wird auf Fr. [REDACTED] festgesetzt. Der Betrag
wird direkt dem obigen Baudepot belastet.
- 7.3 Die Bauherrschaft wird verpflichtet, innert 10 Tagen ab Rechtskraft dieses Ent-
scheides einen Kostenvorschluss von Fr. [REDACTED] an die Abteilung Finanzen
Arni zu überweisen (PC-Konto 50-9532-8). Die definitive Abrechnung erfolgt in-
nert 30 Tagen nach ohne Auflagen erfolgter Schlussabnahme des Bauvorha-
bens.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen
seit Zustellung** beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, Beschwerde
geführt werden.

2. Gegen die Gebühr ist gemäss § 35 Abs. 2 BauG die Einsprache innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** beim Gemeinderat, 8905 Arni, einzureichen.
3. Die Beschwerdeschriften müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat des Kantons Aargau entscheiden soll, und
 - b) wie der Gemeinderat über die Gebühr entscheiden soll, und
 - c) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

--- PA an:

- Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen, Schachenweg 12, 8908 Hedingen (A-Post Plus)
- [REDACTED] (A-Post Plus)
- Waldburger Ingenieure AG, Industriestrasse 21, 5507 Mellingen (A-Post Plus)
- Gemeinde Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen
- Einwohnergemeinde Arni, Staldenstrasse 10, 8905 Arni
- Ortsbürgergemeinde Arni, Staldenstrasse 10, 8905 Arni
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Arcoplan, [REDACTED], Limmatauweg 9, 5408 Ennetbaden
- Ingenieurbüro P. Zumbach AG, [REDACTED] Segesserweg 6, 5000 Aarau
- Regionales Steueramt, Dorfstrasse 52, 8966 Oberwil-Lieli
- Ressortvorsteher Bauwesen
- Abteilung Finanzen Arni
- ad acta

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:


Heinz Pfister

Der Gemeindeschreiber:


Kevin Tobler

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

31. Juli 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1538

Gemeinde: Arni
Gesuchstellerin: Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen
Bauvorhaben: Umbau Brunnstube und Ersatz Quellwasserleitung
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.20.963

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen beabsichtigt, die Brunnstuben Katzenrücken und Rainhau zu ersetzen bzw. neu zu bauen. Die bestehende Brunnstube Rainhau wird zu einem Kontrollschacht für die Quelfassung umgebaut. Die bestehenden Quellwasserleitungen werden ersetzt. Damit die Rodungsfläche minimiert werden kann, erfolgt der Leitungsbau im Spülbohrverfahren.

Für den Umbau der Brunnstube Rainhau in einen Kontrollschacht und für die Startgrube der Spülbohrung ist in der Gemeinde Arni (Kanton Aargau) eine temporäre Rodungsfläche im Umfang von 50 m² notwendig. Weitere 60 m² Rodungsfläche (40 m² definitiv und 20 m² temporär) liegen in der Gemeinde Hedingen (Kanton Zürich). Die Ersatzleistung für die definitive Rodung erfolgt im Kanton Zürich. Da die Rodungsfläche in zwei Kantonen liegt, ist gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG eine Anhörung des BAFU erforderlich.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig (Teil Kanton Aargau).

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Die Rodungsfläche von total 110 m² liegt in mehreren Kantonen (Aargau und Zürich), weshalb das BAFU angehört wird. Das BAFU hat mit Schreiben vom 28. Juli 2020 der Rodung im Umfang von 110 m² zugestimmt.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 11. Mai 2020 bis 9. Juni 2020 in der Gemeinde Arni öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Versorgung mit Trinkwasser gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch den Standort der Quelfassung **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Eine Baubewilligung für eine Baute ausserhalb Baugebiet kann erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 10. Juni 2020 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 4. Juni 2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzleistung im Kanton Aargau wird im Ausmass von 50 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen wird für den Umbau einer Brunnstube und den Ersatz einer Quelfwasserleitung eine Rodung im Umfang von 50 m² Waldboden bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Arni	Rainhau	WVG Hedingen	898	14
Arni	Rainhau	OBG Arni	609	36
Total				50

Rodungskoordinaten: 2 674 948 / 1 239 700

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:500, visiert durch die Abteilung Wald am 8. Mai 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.
- 3.5 Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 50 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2021 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.
- Die Ersatzleistungsfläche ist auf eventuell auftretende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.
- 3.6 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von ■■■ Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen.
 - Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Arni (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Arni an:

- Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde Arni (mit Planbeilage)
- Ortsbürgergemeinde Arni (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Urs Huber (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



Kanton Zürich

Gemeinde Hedingen



Wasserversorgung

Sanierung Quelleleitungen / Ersatz Brunnenstuben Rainhau

Abteilung für
Baubewilligungen

E 04. Mai 2020

Situation 1 : 500

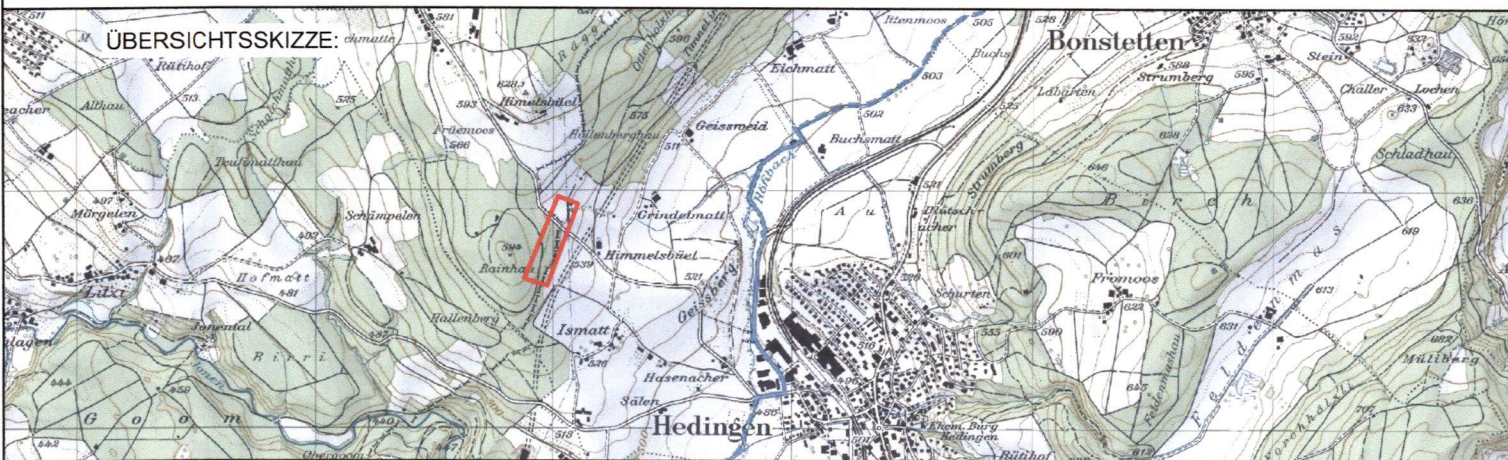
Rodungsgesuch

08.05.20

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 3 Lenzburg - Freiamt

[Signature]

ÜBERSICHTSSKIZZE:



waldburgeringenieure

Waldburger Ingenieure AG

5000 Aarau Bleichemattstrasse 11 062 832 11 77
5507 Mellingen Industriestrasse 21 056 481 84 55
5277 Hottwil Hauptstrasse 52 062 867 36 33

PLAN NR. 8908.03.41

FORMAT : 84 / 30

PROJEKT	TH	2014
GEZEICHNET	DH	20.01.2020
GEPRÜFT	TH	20.01.2020

ÄNDERUNGEN	INDEX	
Ersatz-Aufforstung	A	TH 12.02.2020
	B	
	C	

BAUHERR:

Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen

Legende



Vorübergehende Rodungsfläche:
TOTAL Fläche = 70 m²



Bleibende Rodungsfläche:
TOTAL Fläche = 40 m²



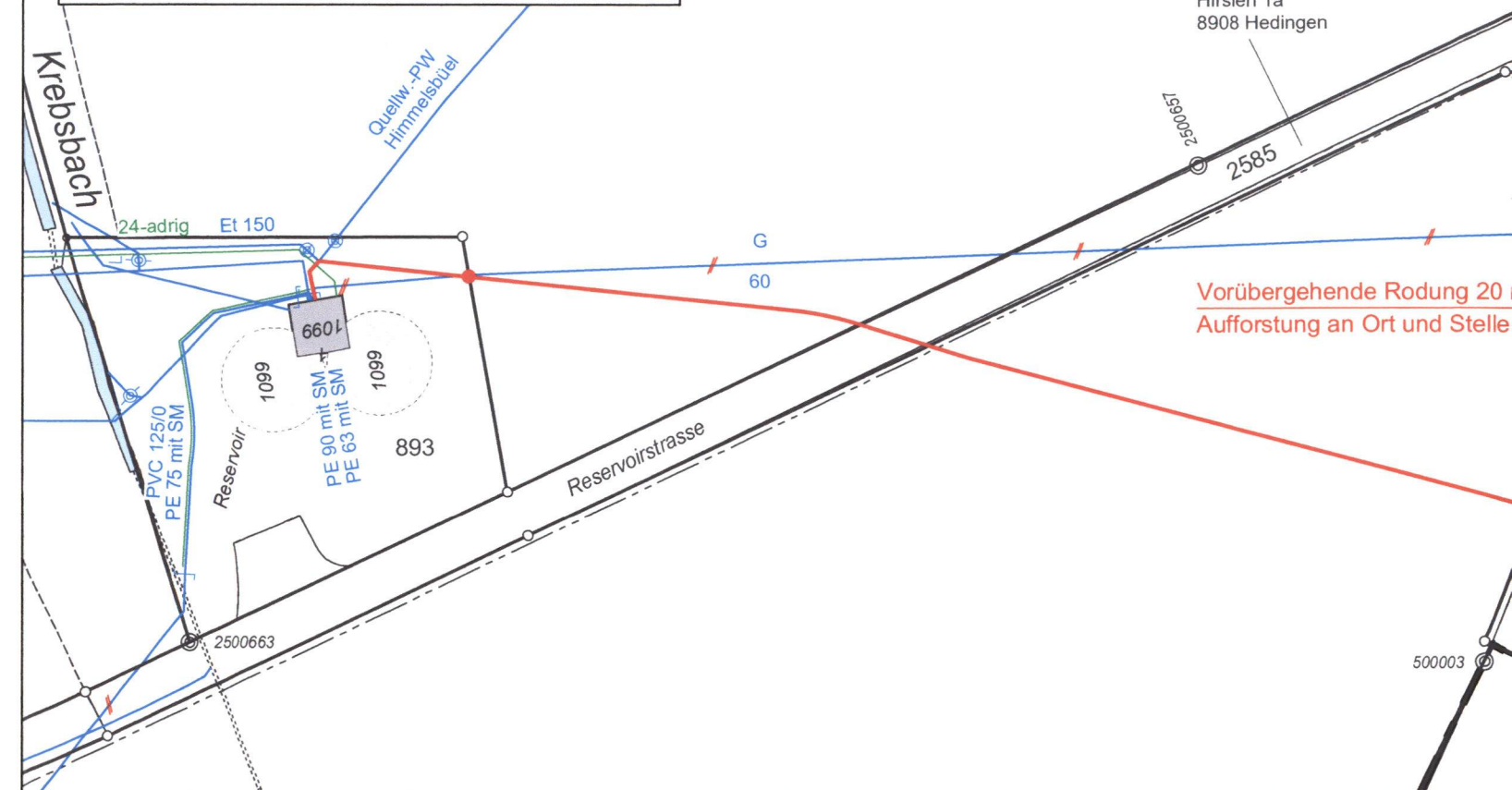
Ersatz-Aufforstung:
TOTAL Fläche = 40 m²



Projektierte Anlagen



best. Wasserleitungen



BAUGESUCH

Der Bauherr:

Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen

Ort / Datum:

Hedingen, den

Der Projektverfasser:

Waldburger Ingenieure AG, Mellingen

Ort / Datum:

Mellingen, den

Die Grundeigentümer

Parzelle Nr. 609 Gemeinde Arni

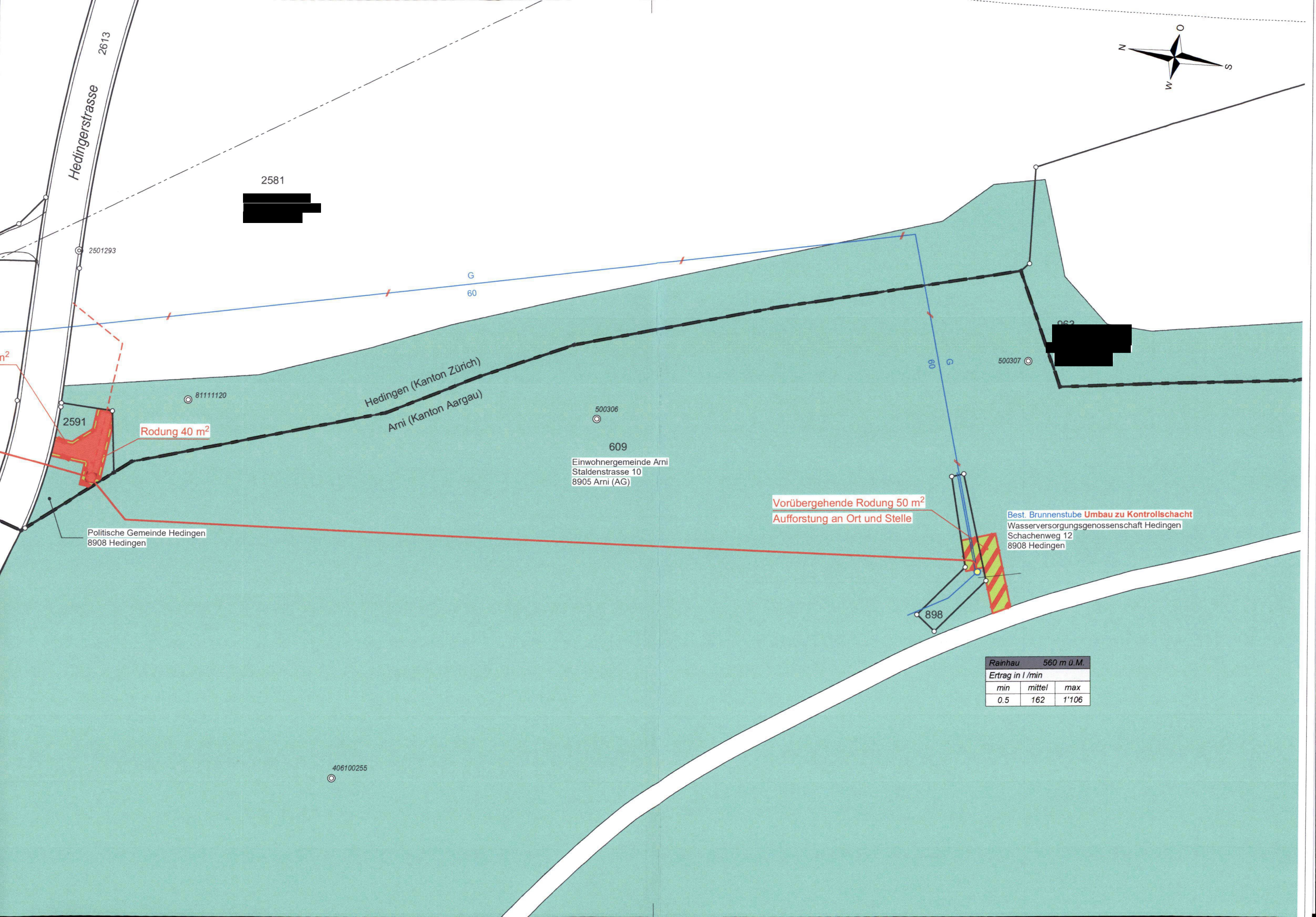
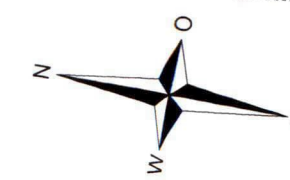
Ort / Datum:

Arni, den

Parzelle Nr. 2591 Gemeinde Hedingen

Ort / Datum:

Hedingen, den



2581



2501293

G
60

81111120

2591

Rodung 40 m²

Hedingen (Kanton Zürich)
Arni (Kanton Aargau)

500306

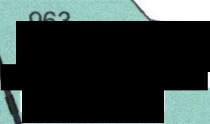
609

Einwohnergemeinde Arni
Staldenstrasse 10
8905 Arni (AG)

Politische Gemeinde Hedingen
8908 Hedingen

Vorübergehende Rodung 50 m²
Aufforstung an Ort und Stelle

500307



Best. Brunnenstube Umbau zu Kontrollschacht
Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen
Schachenweg 12
8908 Hedingen

898

406100255

Rainhau 560 m ü.M.			
Ertrag in l /min			
min	mittel	max	
0.5	162	1'106	

